

»BGA POSITION«

Berlin, 3. November 2023



Agrar- und Ernährungswirtschaft Stellungnahme zum Regulierungsvorschlag für Neue Genomische Techniken

Zusammenfassung

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband ca. 150.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden, die einen Jahresumsatz von rund 1,328 Billionen Euro erwirtschaften. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 43 Branchen- und 22 Landes- sowie Regionalverbänden und setzt sich vor Ort, in Berlin und Brüssel sowie in über 100 Organisationen weltweit für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Der BGA begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 zur Neuregulierung von Neuen Genomischen Techniken (NGT). Aus wissenschaftlicher Perspektive ist es sinnvoll, neue Pflanzensorten unabhängig von der Art ihrer Erzeugung anhand ihrer Eigenschaften zu bewerten. Dies gilt insbesondere, wenn es keinerlei Unterscheidungsmerkmale zu konventionell gezüchteten Pflanzen gibt. Die aktuellen Vorschriften für genetisch veränderte Organismen (GVO) reichen in solchen Fällen nicht aus.

1. Hintergrund

Wir teilen die Einschätzung der EU-Kommission, dass das gegenwärtig in der EU geltende Gentechnikgesetz nicht mehr zeitgemäß ist. Es hinkt dem Stand der Wissenschaft und dem technischen Fortschritt der vergangenen zwei Jahrzehnte hinterher. Pflanzenzüchterischer Fortschritt, der mit NGT erzielt werden könnte, wird dadurch verhindert. Es braucht in der EU daher dringend einen angepassten Rechtsrahmen, der den sicheren Umgang mit NGT-Pflanzen gewährleistet. Das neue Regelwerk kann dazu beitragen, die Landwirtschaft im Sinne der Zielsetzung des Green Deal nachhaltiger, ertragreicher, umweltfreundlicher und klimaanpassbarer zu machen. Im Folgenden schätzt der BGA die Vorschläge der EU zur Kategorisierung von NGT-Pflanzen ein.

2. Im Detail

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Entwurf vor, Pflanzen, die durch NGT und Genomeditierung erzeugt wurden, in zwei Kategorien zu unterteilen. Die erste Kategorie umfasst Pflanzen, die auf herkömmliche Weise oder durch Mutationszüchtung erzeugten Pflanzen gleichgestellt werden können. Sie sollen von den Vorschriften für genetisch veränderte Organismen ausgenommen werden. Der BGA begrüßt diese weitgehende Gleichbehandlung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen, die auch den Empfehlungen vieler unabhängiger Wissenschaftler entspricht. Folglich ist es auch angemessen, NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nach ihrer Notifizierung genauso zu behandeln, wie konventionelle Pflanzen, für die eine zusätzliche Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Der BGA befürwortet auch die Ausnahme der Kennzeichnung von

Herausgeber:

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen, e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Sebastian Werren
Agrar- und Ernährungswirtschaft
sebastian.werren@bga.de

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Stellungnahme zum Regulierungsvorschlag für Neue Genomische Techniken



Saatgut. Dadurch werden die Transparenz erhöht und Auswahlmöglichkeiten für Landwirte und Züchter gemäß den Vorgaben der Kommission sichergestellt.

Kritisch hingegen bewertet der BGA die geplante Schaffung der Kategorie 2. Für darunterfallende Pflanzen sollen in abgeschwächter Form die Regeln, die aktuell für GVO bestehen, gelten. Eine entsprechende Kategorisierung ist in der europäischen Gesetzgebung neu und wird auch in Drittstaaten nicht angewendet. Der für NGT2-Pflanzen vorgeschlagene Ansatz ist nach Ansicht des BGA nicht praktikabel, insbesondere weil für NGT2-Pflanzen bisher keine Nachweis- und Identifizierungsmethoden gegeben sind. Folglich ist nicht ersichtlich, wie ein entsprechender Organismus von einer NGT1-Pflanze oder auch von konventionell gezüchteten Pflanzen unterschieden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet werden kann, was den internationalen Warenverkehr erheblich erschweren oder gar unmöglich machen wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Pflanzen, die in der EU als Kategorie 2 eingestuft werden, außerhalb der EU als konventionell eingestuft werden. Konsequenz des Kommissionsvorschlages ist es, dass es für Konsumware der vorgeschlagenen Kategorie 2 im internationalen Handel keinen rechtssicheren Rahmen gibt. Positiv ist aus Sicht des BGA jedoch zu bewerten, dass der Zulassungsprozess für Pflanzen der Kategorie 2 erleichtert werden soll, wenn sie bestimmte Nachhaltigkeitskriterien aufweisen.

Abschließend ist festzustellen, dass moderne genomische Techniken dazu beitragen können, schneller als bisher neue Pflanzen für eine nachhaltige Nutzung zu erzeugen, die besser an den fortschreitenden Klimawandel angepasst sind. Der BGA begrüßt daher ausdrücklich den Fokus des Kommissionsvorschlages, der auf Eigenschaften gerichtet ist, die zu mehr Nachhaltigkeit beitragen.